

Vollmacht-Prozessvollmacht



Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

In Sachen:

wegen:

Peter Windmann²
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Stephan Röding¹
Rechtsanwalt

Sebastian Kopp²
Rechtsanwalt

Dietlind Sander³
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Mindener Straße 99
32049 Herford

Telefon 0 52 21 - 17 90 50

Telefax 0 52 21 - 17 90 52

info@windmann-ra.com

www.windmann-ra.com

1. Kanzleileiter
2. im Anstellungsverhältnis
3. freie Mitarbeiterin

wird der Kanzlei **WINDMANN Rechtsanwälte**, den Rechtsanwälten(innen) Peter Windmann, Stephan Röding, Sebastian Kopp und Dietlind Sander Vollmacht, insbesondere auch Prozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gem. §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 80, 123 AO, § 62 FGO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere:

1. zur Prozessführung,
2. zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen,
3. zur Erhebung der Widerklage,
4. zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen jeglicher Art,
5. zur Bestellung eines Vertreters,
6. zur Beseitigung des Rechtsstreits oder der außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis,
7. zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche,
8. zur Stellung von Insolvenzanträgen,
9. ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
10. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen.

Der Vollmachtgeber tritt zukünftige Kostenerstattungsansprüche hiermit unwiderruflich an die o.g. Rechtsanwälte zur Sicherung deren jeweiliger Honoraransprüche ab.

Die o.g. Rechtsanwälte sind befugt, im eigenen Namen die Festsetzung der Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren zu beantragen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

....., den

(Unterschrift)